

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2026/4

14.10.2026

1 Aktuelles

1.1 Änderungen an der Marktstammdatenregisterverordnungen (MaStRV)

Die Novelle der MaStRV wurde am 14.10.2026 verkündet und enthält insbesondere folgende Änderungen:

1. Verknüpfung mit dem „Zentralen Register für Einheiten- und Komponentenzertifikate“ (ZEREZ) durch Aufnahme der ZEREZ-ID (weitere Informationen in Kapitel 3.3.1)
2. Anpassungen zur Ermöglichung der Datenerhebungen nach HEDWIG (Festlegung zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG der Bundesnetzagentur) im Bereich Messstellenbetreiber und Gasspeicherbetreiber (weitere Informationen in Kapitel 3.3.2)
3. Neue Fristen für Netzbetreiberprüfungen (weitere Informationen in Kapitel 2.1)
4. Aufnahme des neuen Datenfeldes „Feuerungswärmeleistung“
5. Integration der Begriffsbestimmung für „ortsfeste Einheit“ und „technische Lokation“
6. Streichung der Erhebung anderer Identifikationsnummer für Marktakteure – Betriebsnummer und ACER-Code
7. Streichung der Erhebung des Betriebs einer Einheit durch Bürgerenergiegesellschaften
8. Einschränkung der Möglichkeit der Papierregistrierung

Änderungen an der MaStRV, für die eine Anpassung an der Datenstruktur notwendig ist, gelten ab dem 01.04.2027. Dies gilt für die Punkte (1, 2, 3, 4, 6 und 7).

1.2 Qualitätssicherungsmaßnahme bei Verbrennung und Biomasse

Die Bundesnetzagentur führt derzeit eine Qualitätssicherungsmaßnahme im Bereich der Verbrennungs- und Biomasseeinheiten durch. Aufgrund externer Hinweise, unter anderem des Umweltbundesamtes (UBA), prüft die Bundesnetzagentur bei rund 1.500 Einheiten die Art der Stromerzeugung (Verbrennung oder Biomasse) sowie den jeweils hinterlegten Hauptbrennstoff (z.B. Biomethan, Biogas, Erdgas oder andere Gase).

Im Rahmen dieser Prüfung kann es zu einer Änderung der Art der Stromerzeugung kommen, beispielsweise von „Verbrennung“ zu „Biomasse“. Eine solche Änderung ist ausschließlich für die Arten der Stromerzeugung „Verbrennung“, „Biomasse“ und „Geothermie“ im Prozess „Korrektur der Art der Stromerzeugung“ vorgesehen. Die Einheiten behalten dabei ihre bisherige MaStR-Nummer (SEE, KWK, SGE).

Die Bundesnetzagentur ist in diesem Prozess der auslösende Marktakteur und hat die erforderlichen Recherchen und Prüfungen im Vorfeld durchgeführt. Wird der Prozess der Korrektur der Art der

Stromerzeugung durch die Bundesnetzagentur für eine Einheit durchgeführt, erhält der zuständige Netzbetreiber **nach Abschluss des Vorgangs durch den Anlagenbetreiber** ein Ticket zur erneuten Netzbetreiberprüfung. Die erneute Netzbetreiberprüfung kann nach Prüfung der vorliegenden Informationen direkt angenommen werden.

Im Ticket wird ein entsprechender Hinweistext bzw. Grund für die erneute Netzbetreiberprüfung angegeben: Innerhalb des Tickets ist ein Hinweistext enthalten, der mit „Qualitätssicherungsmaßnahme“ beginnt und mit „Ihre Bundesnetzagentur“ endet. Darin werden die für den Netzbetreiber relevanten Informationen zum Vorgang zusammengefasst. Sofern für die Einheit ein EEG-Anlagenschlüssel vorhanden ist, wird dieser ebenfalls im Hinweis für den Netzbetreiber angegeben.

Änderungen des Hauptbrennstoffs einer Einheit führen nicht zu einer erneuten Netzbetreiberprüfung.

Weitere Hinweise zur Korrektur der Art der Stromerzeugung finden Sie [auf unseren Hilfeseiten](#).

2 Netzbetreiberprüfung (NBP)

2.1 Neue Fristen nach der MaStRV

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung gelten neue Fristen für bestimmte NBP:

- 6 Monate bei NBP, die aufgrund einer Änderung der Daten durch den Betreiber oder durch eine Qualitätssicherungsmaßnahme der Bundesnetzagentur starten (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 MaStRV)
- 3 Monate bei Wiedervorlagetickets in der NBP (§13 Abs. 2 Nr. 3 MaStRV)

Die neuen Fristen werden ab dem 15.10.2026 im MaStR hinterlegt.

2.2 Erneute Korrektur nach Wiedervorlagen

Bisher wurden bei einer erneuten Korrekturaufforderung nach einer Wiedervorlage beim Netzbetreiber die erstellten Korrekturvorschläge aus der vorherigen Korrekturaufforderung im System automatisch in den neuen Korrekturvorschlag übernommen. Dieses Vorgehen hat zu Verständnisproblemen und Schwierigkeiten bei der Bearbeitung der Korrekturvorschläge geführt. Daher wird dieses Vorgehen zum 15.10.2026 geändert.

Diese Änderung betrifft nur die manuelle Bearbeitung in der Oberfläche: Hier müssen bei erneuten Korrekturaufforderungen, nach Wiedervorlagen, die zu korrigierenden Werte erneut aktiv ausgewählt und als Vorschläge hinterlegt werden.

2.3 Deaktivierung der automatischen Datenübernahme bei Klärungsprozessen

Bisher wurde die automatische Datenübernahme von Korrekturvorschlägen des Netzbetreibers auch durchgeführt, wenn das Ticket vom Netzbetreiber oder vom Anlagenbetreiber zur Bundesnetzagentur in Klärung gegeben wurde. Dies hat sich als nicht praktikabel herausgestellt, da es in den Klärungsprozessen häufig um Unstimmigkeiten bei genau diesen Korrekturvorschlägen geht. Aus diesem Grund wird seit dem 01.10.2026 die automatische Datenübernahme deaktiviert, sobald ein Ticket zur Bundesnetzagentur in Klärung gegeben wird.

2.4 Klärungsgrund „Uneinigkeit bei den Daten“ wird spezifiziert

Zur besseren Strukturierung von Tickets, die zur Klärung an die Bundesnetzagentur gegeben wurden, wurde der Klärungsgrund „Uneinigkeit bei den Daten“ zum 01.10.2026 aufgeteilt:

- Uneinigkeit bei den Daten des Anlagenbetreibers
- Uneinigkeit bei den Daten der Einheit

Wählen Sie zukünftig den entsprechenden Klärungsgrund aus, um eine effizientere Bearbeitung durch die Bundesnetzagentur zu ermöglichen. Der Klärungsgrund „Uneinigkeit bei den Daten“ entfällt.

2.5 Abgrenzung der Klärungsgründe „Eventuelles Duplikat der Einheit“ und „Eventuelles Duplikat des Anlagenbetreibers“

In vielen Fällen sind sowohl Einheiten als auch deren Anlagenbetreiber im MaStR doppelt registriert. Hierfür sieht die Bundesnetzagentur eine Meldemöglichkeit über den Klärungsprozess vor. Dabei sind die folgenden zwei Gründe zu unterscheiden:

„Eventuelles Duplikat der Einheit“: Dieser Klärungsgrund soll verwendet werden, wenn die Einheit doppelt registriert ist. Ob die Registrierungen unter derselben ABR-Nummer oder unter verschiedenen ABR-Nummern erfolgt sind, ist nicht relevant. Im Rahmen der Prüfung des Einheitenduplikates entscheidet die Bundesnetzagentur bei diesen doppelten Anlagenbetreibern, die Einheit welchen Anlagenbetreibers erhalten bleiben soll. Wenn eine Einheit deaktiviert wurde und der Anlagenbetreiber dem nicht widerspricht, wird auch ein Löschprozess für den doppelten Anlagenbetreiber eingeleitet.

„Eventuelles Duplikat des Anlagenbetreibers“: Dieser Klärungsgrund soll verwendet werden, wenn ein Anlagenbetreiber seine Einheiten unter mehreren ABR-Nummern registriert hat, die Einheiten aber keine Duplikate sind (z.B. Solaranlagen wurden unter der einen ABR-Nummer registriert und Batteriespeicher unter der anderen ABR-Nummer). In diesem Fall fasst die Bundesnetzagentur in Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber die Einheiten unter einer ABR-Nummer zusammen und leitet einen Prozess zur Löschung der anderen ABR-Nummer ein.

3 Neuheiten im MaStR

3.1 Integration Chatbot KAI auf den Hilfeseiten

Auf den Hilfeseiten des MaStR wurde ein KI-Chatbot integriert. Der Chatbot erscheint als auswählbares Icon auf jeder Hilfeseite unten rechts. Die KI wurde mit den Hilfeseiten, den FAQ und der MaStRV trainiert. Das eingesetzte Sprachmodell GPT-5-mini wurde vor der Integration von der Firma OpenAI trainiert. Der Chatbot wird vom deutschen Anbieter viind in Deutschland gehostet und erfüllt die Vorgaben der DSGVO.

Der Chatbot beantwortet alle Fragen rund um das MaStR. Die Bundesnetzagentur wird die gestellten Fragen und Antworten nutzen, um den Chatbot weiter zu trainieren und die Qualität der Antworten stetig zu verbessern. Tipps und Hinweise zum Chatbot finden Sie ebenfalls auf der Hilfeseite.

3.2 Vorläufige Regelzone

Im MaStR erfolgte die Zuordnung einer Einheit zu einer Regelzone bisher immer erst, wenn der jeweilige Anschlussnetzbetreiber einen Netzanschlusspunkt angelegt und dort das Bilanzierungsgebiet und damit die Regelzone angibt.

Für einige Prozesse der Bundesnetzagentur und der Übertragungsnetzbetreiber hat sich herausgestellt, dass diese Zuordnung früher benötigt wird. Aus diesem Grund wurde mit dem Release am 01.10.2026 eine „vorläufige Regelzone“ hinzugefügt.

Die Berechnung der vorläufigen Regelzone erfolgt anhand der bereits im MaStR vorhandenen Daten. Dazu werden die Daten der Bilanzierungsgebiete und der benachbarten Einheiten verwendet: Ist für den Anschlussnetzbetreiber nur ein einziges Bilanzierungsgebiet angegeben, wird dessen Regelzone hinterlegt. Anderenfalls wird die Regelzone hinterlegt, die der Anschlussnetzbetreiber im entsprechenden Postleitzahl-Gebiet am häufigsten angegeben hat. Ergibt auch diese Berechnung kein Ergebnis, wird die häufigste Regelzone im gesamten Netzgebiet des Anschlussnetzbetreibers hinterlegt.

Die vorläufige Regelzone ist nur im Webdienst, im Gesamtdatenauszug und in der Liste „Einheiten in meinem Netz“ enthalten.

Der vorläufige Wert wird überschrieben, sobald der Anschlussnetzbetreibers ein Bilanzierungsgebiet am Netzanschlusspunkt hinterlegt.

3.3 Zukünftige Änderungen durch die Novelle der MaStRV

3.3.1 Verknüpfung mit ZEREZ (Zentralen Register für Einheiten- und Komponentenzertifikate)

Mit der Verknüpfung von MaStR und ZEREZ wird ermöglicht, die technischen Daten aus dem ZEREZ den im MaStR registrierten Stromerzeugungseinheiten zuzuordnen. Die bereits im MaStR vorhandenen technischen Daten können so um die Vielzahl an technischen Daten aus dem ZEREZ erweitert werden. Dies sorgt für eine besser Datenlage, um z. B. Auswertungen zum Thema Systemsicherheit

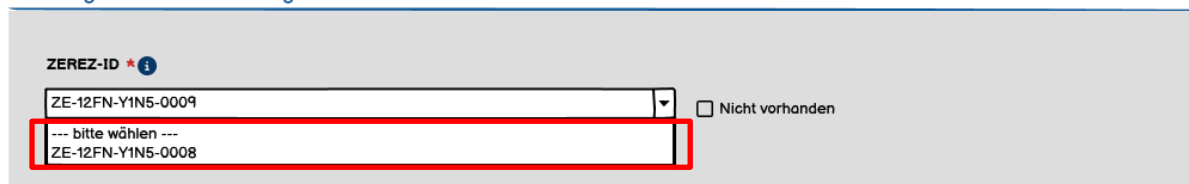
oder Systemstabilität zu erstellen. Zusätzlich kann die Erhebung bestimmter Daten zukünftig entfallen (z. B. Hersteller und Typenbezeichnung).

Ab dem 01.04.2027 sind die Netzbetreiber verpflichtet, für alle Einheiten mit einem Inbetriebnahmedatum ab dem 01.01.2026 eine ZEREZ-ID im MaStR zu registrieren. Ausgenommen von dieser Pflicht sind nur Balkonkraftwerke.

Bei Solaranlagen und Batteriespeichern muss im MaStR ein neues Gruppierungsobjekt zur Erfassung der Daten der Wechselrichter/Umrichter geschaffen werden. Das neue Gruppierungsobjekt ermöglicht es, die ZEREZ-IDs für alle Wechselrichter einer Solaranlage bzw. eines Batteriespeichers zu hinterlegen. Bei allen Stromerzeugungseinheiten mit Ausnahme von Solaranlagen und Batteriespeichern wird die ZEREZ-ID als neues Datenfeld an der SEE erhoben.

Zur Registrierung der ZEREZ-ID wird die Bundesnetzagentur täglich die aktuellen Zertifikate aus dem ZEREZ abrufen und in einem Katalog mit Suchfunktion zur Auswahl stellen.

Kennungen aus anderen Registern



Ab dem 01.04.2027 muss die Registrierung der ZEREZ-ID im Rahmen der NBP erfolgen, ansonsten kann die Netzbetreiberprüfung nicht abgeschlossen werden.

Damit Ihnen die Information ab dem 01.04.2027 für den Netzbetreiberprüfungsprozess zur Verfügung, ist es notwendig, dass Sie die ZEREZ-ID zeitnah in Ihre Systeme übernehmen.

Die Registrierung der ZEREZ-ID im MaStR und die dafür notwendige Integration der ZEREZ-ID in ihre eigenen Systeme stellt für die Netzbetreiber eine große Aufgabe dar. Aus diesem Grund hat die Bundesnetzagentur sich dafür entschieden, die Registrierungspflicht in zwei Phasen zu unterteilen:

Phase I ab dem 01.04.2027:

1. Registrierung der ZEREZ-ID bei allen neu registrierten Einheiten und allen offenen Netzbetreiberprüfungen (IBN nach 01.01.2026) mit nur einem Datenfeld an der SEE (**NICHT Solaranlagen und Batteriespeicher**)
2. Nacherhebung ZEREZ-IDs bei allen Einheiten (IBN nach 01.01.2026) mit abgeschlossener Netzbetreiberprüfung und mit nur einem Datenfeld an der SEE (**NICHT Solaranlagen und Batteriespeicher**) (aktuell ca. 1.500 Einheiten)

Phase II ab dem 01.10.2027:

1. Registrierung der ZEREZ-ID am neuen Objekt des Wechselrichters für **Solaranlagen und Batteriespeicher** bei allen neu registrierten Einheiten und allen offenen Netzbetreiberprüfungen (IBN nach 01.01.2026)
2. Nacherhebung ZEREZ-IDs bei **Solaranlagen und Batteriespeichern** mit abgeschlossener Netzbetreiberprüfung (aktuell ca. 1 Mio. Einheiten)

Staffelung nach Größenklassen

- a) Bis April 2028 alle Einheiten größer und gleich 100 kW (aktuell 4.000 Einheiten)
- b) Bis Oktober 2028 alle Einheiten kleiner 100 kW

Die vorgesehenen Phasen ermöglichen es den Netzbetreibern, die Implementierung des eigentlichen Prozesses an kleinen Fallzahlen zu testen, bevor bei der großen Masse der kleineren Solaranlagen und Batteriespeicher die ZEREZ-ID hinterlegt werden muss.

Für die Nacherhebungen der ZEREZ-ID wird die Bundesnetzagentur sowohl eine Funktion im Webdienst als auch einen Massen-Upload über eine abgestimmte Austausch-Datei zur Verfügung stellen.

Wir werden Ihnen im November 2026 detaillierte technische Informationen zur genauen Umsetzung der Registrierung und Nacherhebung der ZEREZ-ID zur Verfügung stellen. Bitte sehen Sie bis dahin von Rückfragen zu diesem Thema ab.

3.3.2 Verknüpfung mit HEDWIG (Festlegung zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG der Bundesnetzagentur)

Die Bundesnetzagentur wird zur Ermittlung des Adressatenkreises für die Datenmeldungen nach HEDWIG die Daten der Marktakteure und Einheiten aus dem MaStR verwenden. So können die Stammdaten aus dem MaStR für die HEDWIG-Datenmeldungen verwendet werden und müssen nicht erneut erhoben werden.

Um die beiden Systeme gegenseitig kompatibel zu gestalten, sind Änderungen im Bereich der Registrierung von Messstellenbetreibern und Gasspeichern und deren Betreibern notwendig.

Messstellenbetreiber

Strom- und Gasmessstellenbetreiber werden ab dem 01.04.2027 als eigene Marktfunktion erfasst und bekommen somit eine eigene MaStR-Nummer mit dem Präfix SMB oder GMB. Zusätzlich wird für die Messstellenbetreiber die Art des Messstellenbetriebes (grundzuständig und/oder wettbewerblich) erhoben und für Strommessstellenbetreiber auch die Netzgebiete, in denen sie grundzuständig sind.

Soweit dies möglich ist, werden die bisher registrierten Informationen von der Bundesnetzagentur in die neue Struktur migriert und müssen dann nur noch um die neuen Daten ergänzt werden. Hierzu wird die Bundesnetzagentur die Messstellenbetreiber gesondert kontaktieren und über das genaue Vorgehen informieren.

Gasspeicher und deren Betreiber

Im Bereich der Gasspeicher wird durch die Änderungen ermöglicht, zukünftig auch Speicherzonen zu erfassen und zwischen dem technischen und dem energiewirtschaftlichen Speicherbetreiber zu unterscheiden.

Die Änderungen werden zum 01.04.2027 umgesetzt. Auch hier werden die bisher registrierten Informationen von der Bundesnetzagentur, soweit dies möglich ist, in die neue Struktur migriert und müssen dann nur noch um die neuen Daten ergänzt werden. Hierzu wird die Bundesnetzagentur die Gasspeicherbetreiber gesondert kontaktieren und über das genaue Vorgehen informieren.

4 Allgemeines

4.1 Hinweis zur Erfüllung der Registrierungspflicht

Verschiedene energierechtliche Vorschriften knüpfen an die Erfüllung der Registrierungspflicht im MaStR an. Von daher sind die Kriterien für die Einhaltung der Registrierungsvoraussetzung von besonderer Bedeutung. Die Bundesnetzagentur hat hierzu einen Hinweis erstellt.

Grundsätzlich Annahme: Wird ein R-Feld nicht befüllt, ist die Registrierungspflicht nicht erfüllt und § 23 MaStRV findet Anwendung.

Fallkonstellationen, in denen erforderliche R-Felder unbefüllt bleiben, sind insbesondere:

- Fehlende Registrierung der Inbetriebnahme bei Einheiten/Anlagen in Planung
- Fehlende Registrierung der EEG-Anlage zu einer bereits registrierten SEE
- Fehlende Registrierung der KWK-Anlage zu einer bereits registrierten SEE
- Offensichtlich falsche technische Einordnung der Einheit (Solar statt Speicher, Verbrauchseinheit statt Erzeugungseinheit) – Diese Fälle sind daran zu erkennen, dass der Fehler im MaStR nicht durch einen Korrekturvorschlag berichtigt werden kann.

Die fehlende Angabe von P-Feldern begründet hingegen nicht die Annahme einer fehlenden Registrierung. Trotz ihrer Einstufung als Pflichtangabe kann die Registrierung auch ohne das vollständige Ausfüllen der P-Felder vorgenommen werden.

Ab dem 15.10.2026 können Sie den Hinweis unter dem folgenden Link auf unserer Hilfeseite finden:

https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/files/regHilfen/Hinweis_zur_Erfuellung_der_Registrierungspflicht.pdf.

4.2 Angaben zur Leistungsbegrenzung von Solaranlagen

Wir möchten erneut darüber informieren, dass aufgrund der Änderungen durch die MaStRV-Novelle vom 08.05.2024 Angaben zur Leistungsbegrenzung von Solaranlagen im MaStR nur noch **bei Einheiten mit einem Inbetriebnahmedatum vor dem 01.01.2023** abgefragt werden. Dieser Wert kann auch durch einen Korrekturvorschlag des Netzbetreibers nicht ergänzt werden.

Im Dialog zur Erstellung eines Korrekturvorschlags ist diese Frage weiterhin aufgeführt. Dies ermöglicht die Korrektur bei älteren Einheiten. Bei Einheiten, die nach dem 01.01.2023 in Betrieb gegangen sind, kann das Feld im Korrekturvorschlag zwar ausgewählt werden, wird aber selbst bei einer nachfolgenden Annahme durch den Anlagenbetreiber nicht übernommen.

Für die Meldung an die Übertragungsnetzbetreiber muss die Angabe daher außerhalb des MaStRs von den Anschlussnetzbetreibern ergänzt werden.